

Die Gutachten des Geheimen Rats werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt.

Art. 8.

Die in den §§ 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimen Rats gehen auf das Staatsministerium über.

Dasselbe tritt bezüglich der Anwendung des § 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde an die Stelle des Geheimen Rats.

Art. 9.

Die §§ 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 und 4, 126, 160 Abs. 2 und 4, 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde sind nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

Karl.

Mittnacht. Sid. Gehler. Wundt. Renner.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinettschef:

Gärtner.

5. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Text des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906.

Der Text des Landtagswahlgesetzes, wie er sich aus den in dem Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes, festgestellten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird auf Grund der am Schlusse des Gesetzes erteilten Ermächtigung unter Hinweis darauf bekannt gemacht, daß nach Art. III des Gesetzes verglichen mit Art. 30 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom heutigen Tage die Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und Art. 27—48 in der nachstehenden Fassung mit dem 1. Dezember 1906 in Kraft treten.

Stuttgart, den 16. Juli 1906.

Wischerl.